



Transport- und Verpackungsvorschriften (Stand: Januar 2005)

1 Grundsätzliches

Die nachstehenden Transport- und Verpackungsvorschriften sind - unabhängig von der vereinbarten Lieferkondition - Bestandteil unserer Einkaufsbedingungen.

- 1.1 Die Versandvorschriften haben Gültigkeit für Lieferungen, für die im Einzelfall, keine andere Versandart vorgeschrieben wird.
- 1.2 Beförderungskosten werden von uns nur in Ausnahmefällen und nach vorheriger ausdrücklicher Vereinbarung übernommen.
- 1.3 Höhere Transportkosten durch Veränderung der Versandart, wie Luftfracht, Bahn-Express, Schnellpakete, Kurierdienste usw. erkennen wir nur an, wenn eine solche Versandart ausdrücklich von uns vorgeschrieben wurde.
- 1.4 Wir sind SLVS-Verbotkunde. Es steht dem Verkäufer frei, die Sendungen auf eigene Kosten zu versichern. Uns in Rechnung gestellte Versicherungskosten erkennen wir nicht an.
- 1.5 Alle früheren Transport- und Verpackungsvorschriften verlieren ab 1. Januar 2005 ihre Gültigkeit.

2 Versandarten

Die für unser Unternehmen bestimmten Sendungen unterliegen den nachstehenden Richtlinien für die Versendung.

- 2.1 Pakete sind frei Haus per Post oder per Paketdienst nach den Bedingungen der Paketdienstleister zu versenden.
- 2.2 Fracht-Sendungen sind bei ab-Werk-Lieferungen ausschließlich den von uns benannten Vertragsspediteuren zur Beförderung zu übergeben.

3 Versandabwicklung

- 3.1 Höhere Transportkosten infolge Beförderung durch einen anderen als unseren Vertragsspediteur sind vom Lieferanten zu tragen. Dies gilt auch bei Eigenanlieferungen.
- 3.2 Alle Sendungen sind ohne Vorkosten unseren Vertragsspediteuren zu übergeben, dies gilt insbesondere auch für Direktlieferungen.
- 3.3 Versicherungs- und Verpackungsanteile, Lager- und Übernahmekosten sowie evtl. Vorrachtkosten werden nicht anerkannt.
- 3.4 Vorausbezahlte Leistungen unter Anrechnung der Kosten in der Warenrechnung werden abgelehnt und der Kostenbetrag in Abzug gebracht.
- 3.5 Frankierte (freigemachte) Übergabe unserer Sendungen unter Anrechnung der Fracht in der Warenrechnung wird ebenfalls abgelehnt, der ausgewiesene Frachtbetrag in Abzug gebracht.
- 3.6 Lieferungen eines Versandtages sind zu einer Sendung zusammenzufassen.

4 Begleitpapiere

Dem Vertragsspediteur sind ordnungsgemäße Fracht- und Begleitpapiere zu übergeben.

4.1 Frachtbrief

- 4.1.1 Jede Sendung ist dem Vertragsspediteur mit einem Transportauftrag zu übergeben.
- 4.1.2 Dem Transportauftrag müssen nachstehende Sendungs-Einzelheiten zu entnehmen sein:
 - Empfängeranschrift
 - HAHN+KOLB-Bestellangaben
 - Lieferkondition gemäß unserem Auftrag
 - Anzahl der zur Sendung gehörenden Packstücke
 - Gesamtgewicht der Sendung
 - Übergabe- bzw. Versandtag der Sendung

4.2 Lieferschein

- 4.2.1 Jeder Sendung ist ein Original-Lieferschein beizugeben. Der Lieferschein ist gut sichtbar mittels einer Lieferschein-Tasche am Packstück anzubringen.
- 4.2.2 Auf dem Lieferschein müssen nachstehende Bestell-Einzelheiten zu entnehmen sein:
 - Bestell-Nummer
 - Auftrags-Nummer (E-Nummer), (positionsbezogen)
 - Lieferanten-Nummer
 - HAHN+KOLB-Artikel-Nummer (positionsbezogen)

Alle diese Angaben sind aus unserem Auftragsformular ersichtlich.

5 Versand von gefährlichen Gütern

Die Vorschriften für den Transport von Gefahrgütern sind zwingend zu beachten. Der Lieferant haftet für alle aus der Nichtbeachtung der gesetzlichen Vorschriften entstehenden Schäden.

6 Lieferanschrift

- 6.1 Die Empfangsanschrift ist aus unseren Bestellangaben zu entnehmen.

7 Verpackungsanweisung

Für alle Versandarten ist eine ausreichende und der Ware angemessene, beförderungssichere Verpackung zu wählen. Transportschäden, die wegen unzureichender Verpackung von Versicherern nicht anerkannt werden, gehen zu Lasten des Lieferanten.

- 7.1 Die Zusammensetzung von Packstücken hat bestell- und artikelbezogen zu erfolgen. Bestellungen und Artikel dürfen nicht in Teilmengen über mehrere Packstücke verteilt werden.
- 7.2 Besteht eine Sendung aus mehr als einem Packstück, so ist auf den Lieferpapieren das Packstück zu vermerken, in dem sich die Artikel befinden.
- 7.3 Einzelne Lieferschein-Positionen sind durch Zwischenlagen im Packstück deutlich kenntlich zu machen.
- 7.4 Die kleinstmögliche Verpackungseinheit ist grundsätzlich mit der jeweils gültigen HAHN+KOLB-Material-Nummer und Abfertigungsdatum zu versehen. (Die Material-Nummern sind aus unseren Bestellungen ersichtlich.)
- 7.5 Auftragsbezogene Waren, die in einer Bestellung als solche gekennzeichnet sind (E-Nummern), und Lagerware sind voneinander zu trennen.

8 Schlussvermerk

- 8.1 Bei Rückfragen im Zusammenhang mit der Transport- und Verpackungsabwicklung setzen Sie sich bitte vor Versand der Ware mit unserer Abteilung Logistik in Verbindung: Telefon 0711 9813-250 oder -493, Telefax 0711 9813-352 oder -783.
- 8.2 Bei Nichteinhaltung unserer Transport- und Verpackungsvorschriften werden anstehende Mehrkosten dem Lieferanten belastet, ggf. wird die Ware unfrei zurückgesandt.
- 8.3 Für uns entstandenen Mehraufwand im Verwaltungsbereich behalten wir uns vor, pauschal pro Lieferung mindestens 100.- EUR an Sie zu belasten.